

... Beilage im Jahre 2009
zu den Sitzungsberichten des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Selbständiger Antrag

Beilage .. /2009

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Gebhard Halder
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am ...

Betrifft: Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988

I. Allgemeines

1. Inhalt:

Der vorliegende Entwurf sieht eine gesetzliche Regelung vor, wonach die Landesregierung durch Verordnung im Rahmen der Gehaltsanpassung zum Zwecke der sozialen Ausgewogenheit eine Einmalzahlung festlegen kann.

2. Kompetenzen:

Kompetenzrechtliche Grundlage für diese Gesetzesnovelle bildet der Art. 21 B-VG, wonach den Ländern (abgesehen von den im Abs. 1 angeführten Ausnahmen) die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt.

3. Kosten:

In diesem Zusammenhang wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Selbständigen Antrag über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 verwiesen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Entwurf entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der gegenständliche Entwurf hat keine nachteiligen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den Z. 1 und 2 (§ 58):

Zu den Abs. 2 und 6:

Die Anpassung des Monatsbezuges soll auch hinkünftig durch Gewährung der besonderen Zulage und der Teuerungszulage nach § 58 Abs. 4 und 5 erfolgen. Um in besonderen Situationen flexibel zu bleiben, soll die Landesregierung die Möglichkeit erhalten, durch Verordnung zum Zwecke der sozialen Ausgewogenheit eine Einmalzahlung festzulegen. Diese Einmalzahlung teilt nicht das rechtliche Schicksal des Monatsbezuges.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen deshalb folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Das Gemeindebedienstetengesetz 1988, LGBl. Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl. Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999, Nr. 24/2001, Nr. 58/2001, Nr. 23/2002, Nr. 53/2002, Nr. 27/2003, Nr. 20/2005, Nr. 44/2006 und Nr. 40/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im § 58 Abs. 2 wird die Wortfolge „und allfällige Nebenzüge“ durch die Wortfolge „sowie allfällige Nebenbezüge und einmalige Zuwendungen“ ersetzt.
2. Im § 58 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung zum Zweck der sozialen Ausgewogenheit eine einmalige Zuwendung festlegen.“